

RS OGH 2018/6/11 4Ob88/18x, 5Ob2/19h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2018

Norm

EuGVVO 2012 Art36 Abs1

ZPO §411

Rechtssatz

Nach der österreichischen ZPO ist die Rechtskraft einer anderen Entscheidung in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen (§ 230 Abs 3, § 411 Abs 2 ZPO); jeder Verstoß gegen die Rechtskraft verwirklicht einen in jeder Lage des Verfahrens auch von Amts wegen zu beachtenden Nichtigkeitsgrund. Dies bedeutet, dass auch die Rechtsmittelinstanzen die Rechtskraft einer Entscheidung berücksichtigen müssen, wenn diese während des Rechtsmittelverfahrens eingetreten ist. Die Nichtigkeitssanktion gilt nicht nur für die Einmaligkeitswirkung, sondern auch für die Bindungswirkung der materiellen Rechtskraft eines präjudiziellen Urteils.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 88/18x
Entscheidungstext OGH 11.06.2018 4 Ob 88/18x
Veröff: SZ 2018/48
- 5 Ob 2/19h
Entscheidungstext OGH 25.04.2019 5 Ob 2/19h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132136

Im RIS seit

17.08.2018

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at